

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2009/6/24 2007/05/0018**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2009

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO Wr §134a Abs1 lite;

BauO Wr §69 Abs2;

BauO Wr §69;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Der Nachbar kann im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 69 Wr BauO auch einwenden, dass durch das Bauvorhaben relevante Beeinträchtigungen durch Immissionen iSd § 134a Abs. 1 lit. e Wr BauO entstehen, die auf Emissionen zurückzuführen sind, die die im § 69 Abs. 2 Wr BauO umschriebene Grenze überschreiten. Diesbezüglich kommt daher den Beschwerdeführern als Nachbarn ein Mitspracherecht gemäß § 134a Abs. 1 lit. e Wr BauO zu (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 27. April 2004, Zl. 2002/05/1508). Der Nachbar kann im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß Paragraph 69, Wr BauO auch einwenden, dass durch das Bauvorhaben relevante Beeinträchtigungen durch Immissionen iSd Paragraph 134 a, Absatz eins, Litera e, Wr BauO entstehen, die auf Emissionen zurückzuführen sind, die die im Paragraph 69, Absatz 2, Wr BauO umschriebene Grenze überschreiten. Diesbezüglich kommt daher den Beschwerdeführern als Nachbarn ein Mitspracherecht gemäß Paragraph 134 a, Absatz eins, Litera e, Wr BauO zu (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 27. April 2004, Zl. 2002/05/1508).

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg5/1/6

Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007050018.X04

## Im RIS seit

03.08.2009

## Zuletzt aktualisiert am

27.10.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)